

2. Übungsklausur

Ich werde nicht leugnen, dass ich diese allen gemeinsamen Vorschriften gelernt habe: Redeanlässe¹ kämen teilweise in Gerichten, teilweise bei Beratungen vor. Es gebe auch eine dritte Gattung, die sich mit Lob und Tadel der Menschen beschäftigt. Und es gebe bestimmte Topoi, die wir in den Gerichten benutzen, in denen die Rechtmäßigkeit untersucht wird. Andere Topoi kämen in den Überlegungen vor, die sich alle nach dem Nutzen derjenigen richten, denen wir einen Rat geben. Ebenso kämen andere Topoi in den Lobreden vor, in denen alles auf die Würde der Personen bezogen wird. Das ganze Vermögen des Redners sei in fünf Teile zerlegt, nämlich dass er erstens finden muss, was er sagt, zweitens das Gefundene nicht nur durch eine Anordnung, sondern auch durch eine Abwägung zusammenstellen muss, drittens es durch die Rede einkleiden und schmücken muss, viertens es im Gedächtnis verwahren muss und fünftens mit Würde und Anmut vortragen muss. Auch Folgendes hatte ich zur Kenntnis genommen: Bevor wir über den Sachverhalt reden, müsse am Anfang die Sympathie der Zuhörer gewonnen werden. Dann müsse der Sachverhalt dargelegt werden. Dann müsse der Streitpunkt herausgestellt werden. Dann müsse das, worauf wir abzielen, bekräftigt werden. Dann müssten die Gegenargumente zurückgewiesen werden. Am Ende der Rede müsse das, was für uns spricht, größer gemacht und das, was für die Gegner spricht, heruntergespielt werden.

¹ Redeanlass: causa.